

Michael Schröder

# Die Frage nach Röm 13, 1-7 im Bund Freier evangelischer Gemeinden nach dem Zweiten Weltkrieg

|| Ein „Werkstattbericht“

## 0. Einführung in die Thematik

Bereits wenige Monate nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde auch in Freien evangelischen Gemeinden darüber nachgedacht, in welcher Weise man an den Ereignissen des sog. Dritten Reiches eine Mitverantwortung trägt. Die Frage nach der Schuld der Gemeinden und auch der einzelnen Christen wurde an verschiedenen Stellen diskutiert. Einer der Auslöser war sicherlich die sog. Stuttgarter Schulderklärung vom 19. Oktober 1945. Während sich einige (wenige) dafür aussprachen, dass auch der Bund Freier evangelischer Gemeinden in ähnlicher Form Stellung nehmen müsse, lehnten andere ein solches Bekenntnis der Schuld deutlich ab. Während dieser Auseinandersetzungen zeigte sich aber auch, dass mit der Frage nach der Schuld weitere, wichtige Fragestellungen verbunden sind, die einer intensiven Beratung bedürfen. Schnell geriet vor allem Röm 13 ins Blickfeld. Wie kann man die Aussagen des Paulus auf dem Hintergrund der gerade erfahrenen Katastrophe verstehen? Hat sich nicht während der Diktatur gezeigt, dass das traditionelle Verständnis, der Christ sei seiner Obrigkeit in jedem Falle Gehorsam schuldig, da ja alle Obrigkeit von Gott eingesetzt sei, einer dringenden Revision bedarf? In diesem Zusammenhang ergab sich auch die hermeneutische Frage, wie man denn mit scheinbar so klaren Schriftstellen umzugehen gedenke. Bei der Beschäftigung mit der Geschichte unseres Bundes zeigt sich außerdem, dass sich diese Diskussion nur etwa auf die Jahre 1945-1949 erstreckt. Sie kam mit dem raschen Wiederaufbau des Landes weitgehend zum Erliegen.

Da diese Zeit der Geschichte unseres Bundes noch nicht grundlegend erforscht bzw. dokumentiert worden ist, hat der vorliegende Beitrag auch eher den Charakter eines „Werkstattberichtes“, d. h. manches muss noch getan werden, damit sich ein klareres Bild ergibt.

# I. Übersicht über den Ablauf der Ereignisse

Um das damalige Gespräch ein wenig besser einordnen zu können, soll an dieser Stelle eine kurze Übersicht über die wesentlichen Stationen gegeben werden.

- FRIEDRICH HEITMÜLLER, Leiter des Hamburger Werkes, hielt am 4. Mai 1945 den Schwestern des Kranken- und Diakoniehause einen Vortrag,<sup>1</sup> der im Januar des folgenden Jahres in bearbeiteter Form unter dem Titel „Zurück zu Gott“<sup>1</sup> veröffentlicht wurde. Der Untertitel lautet: „Ein offenes Wort über die Ursachen und den Sinn unserer Katastrophe und die Schuldfrage.“ Die Bedeutung dieser Schrift liegt vor allem darin, dass HEITMÜLLER, der auch Mitglied der Bundesleitung war, sich bereits am Ende des sog. Dritten Reiches mit der Schuldfrage auseinandersetzt. Die Stuttgarter Erklärung würdigt er ausdrücklich als „vorbildlich“.<sup>2</sup>
- Am 5. August 1945 fand die erste Bundeskonferenz im mittelhessischen Ewersbach statt. Etwa 2.000 Teilnehmer waren anwesend, die Veranstaltung selbst hatte den Charakter einer „Erbauungsveranstaltung mit dem dringenden Aufruf zur Wiederaufnahme der zusammengebrochenen Gemeindearbeit.“<sup>3</sup>
- Während der zweiten Bundeskonferenz nach dem Krieg im Juli 1946 wurde zum ersten Mal auch um die Schuldfrage gerungen.<sup>4</sup>
- Im August 1946 veröffentlichte HEITMÜLLER einen Aufsatz mit dem bezeichnenden Titel: „Und vergib uns unsere Schuld“<sup>5</sup>. Bereits im Vorwort beklagt er sich darüber, dass der Bund sich mit einem bestimmten Verständnis von Röm 13 von einer Mitverantwortung freisprechen wolle. Hier gelte es, mit überkommenen Vorstellungen zu brechen.
- Etwa zur gleichen Zeit hielt Prediger WALTER NITSCH einen Vortrag zur gleichen Thematik.<sup>6</sup> Er kam aber im Blick auf die Schuldfrage und Röm 13 zu deutlich anderen Ergebnissen als HEITMÜLLER.
- In der Bundesratssitzung im Oktober 1947 hielt der Schriftleiter des „Gärtners“, WILHELM WÖHRLE, ein Grundsatzreferat zu dem Thema: „Stellung der Gemeinde Jesu Christi zur Obrigkeit und zur Weltöffentlichkeit“.<sup>7</sup>

1 F. HEITMÜLLER: Zurück zu Gott! Ein offenes Wort über die Ursachen und den Sinn unserer Katastrophe und die Schuldfrage (1946), in: Evangelische Zeitstimmen, Heft 1, Hamburg 1946.

2 A. a. O., 15: „Hier liegt die Mitschuld der deutschen Christenheit [Hervorhebung im Original]. Zu dieser Schuld müssen wir uns im Geist der Bußfertigkeit stellen und sie vor Gott und Menschen bekennen, wie kürzlich die führenden Männer der Evangelischen Kirche Deutschlands es vorbildlich in ihrer ‚Stuttgarter Erklärung‘ getan haben.“

3 H. A. RITTER: Zur Geschichte der Freien evangelischen Gemeinden zwischen 1945 und 1995, Teil 1: Wie die Gemeindeväter nach 1945 mit Schuld aus der NS-Diktatur umgegangen sind, in: Christsein heute Forum Nr. 94/95, Witten 1995, 12. RITTER, der selbst über viele Jahre hinweg Geschäftsführer des BFeG war, hat mit dieser Dokumentation einen wichtigen Anstoß gegeben, sich mit dieser Thematik intensiver zu beschäftigen.

4 Die Wortwahl scheint auf den ersten Blick etwas pathetisch zu sein, doch der Begriff „Diskussion“ erscheint mir als nicht angemessen. Alle Beteiligten waren über die Ereignisse im sog. Dritten Reich und die verübten Greuelaten tief betroffen.

5 F. HEITMÜLLER: Und vergib uns unsere Schuld, in: Evangelische Zeitstimmen, Heft 6, Hamburg 1946.

6 W. NITSCH: Unsere Schuld und Buße – Ein Beitrag zur Klärung der Schuldfrage in der Gegenwart, Witten 1946. Diese Schrift wurde allerdings nur als Manuskript gedruckt.

7 Nach Angaben von H. A. RITTER, a. a. O., 12, ist dieses Referat WÖHRLES nicht erhalten.

- In den ersten Ausgaben des „Gärtners“, der ab Juli 1947 wieder erscheinen konnte, wurden u. a. zwei Artikel von Theologieprofessoren abgedruckt, die sich besonders mit dem Verständnis von Röm 13 auseinandersetzen.<sup>8</sup>
- OTTO WEBER hielt im März 1948 einen Vortrag beim Bundesrat zum Thema „Gemeinde Jesu und der Staat“. Darin ging es wiederum vor allem um Röm 13.<sup>9</sup>
- Im Vorfeld der Bundeskonferenz vom Mai 1948 kam es zu einem ausführlichen Gespräch über den Vortrag von OTTO WEBER, an dem einige Prediger, Älteste und Mitglieder der Bundesleitung teilnahmen.<sup>10</sup>
- Direkt im Anschluss an diese Gespräche kam es zu einem Briefwechsel zwischen FRIEDRICH HEITMÜLLER und KARL MOSNER (Bundesgeschäftsführer). Die beiden Schriftstücke markieren in scharfer Form die unterschiedlichen Positionen im Blick auf die Schuldfrage und das Verständnis von Röm 13.<sup>11</sup>
- Aufgrund dieser Briefe kam es im Juni 1948 zu einem klärenden Gespräch in der Bundesleitung.
- Im August des Jahres meldete sich wiederum HEITMÜLLER zu Wort. In dem Heft „Ein evangelisches Wort zur Lage“<sup>12</sup> ging er auch sehr ausführlich auf die Bedeutung von Röm 13 für die Gemeinde heute ein.
- Eine Gesprächsrunde im April 1949 in Ewersbach, zu der einige Älteste und Prediger eingeladen wurden, setzte sich noch einmal mit Röm 13 auseinander. Weitere Treffen wurden nicht vereinbart, Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Diese kurze Übersicht macht deutlich, dass in den ersten Nachkriegsjahren im Bund Freier evangelischer Gemeinden eine recht intensive Diskussion geführt worden ist. Dabei spielte nicht nur die Frage nach der Schuld eine Rolle. Es gab deutliche Ansätze, nach dem grundlegenden Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu fragen und dieses kritisch zu reflektieren. Auch wenn man in mancherlei Hinsicht nicht über Ansätze hinaus gekommen ist, soll im Folgenden dargelegt werden, welche grundlegenden Fragen aufgeworfen wurden.

## 2. Die Diskussion über Röm 13 im Bund Freier evangelischer Gemeinden

### 2.1 Die ersten Beiträge

Wie bereits erwähnt, hat FRIEDRICH HEITMÜLLER bereits Anfang Mai 1945 – also noch vor der Kapitulation Deutschlands – einen Vortrag gehalten, in dem er sich vor allem mit der Frage von Schuld und Vergebung beschäftigte. Nach einer Untersuchung

8 H. STRATHMANN: Jedermann sei untertan der Obrigkeit, in: Der Gärtner 51 (1948), 245f.; E. STAUFFER: Gemeinde Jesu und der Staat, in: Der Gärtner 51 (1948), 265f.

9 O. WEBER: Gemeinde Jesu und der Staat, in: Der Gärtner 51 (1948), 405-407. 424-426.

10 Der Verlauf dieses Gespräches wurde schriftlich festgehalten. Wesentliche Ausschnitte sind zu finden bei: H. A. RITTER, a. a. O., 16ff.

11 Auszüge aus diesen beiden Schreiben sind ebenfalls abgedruckt bei: H. A. RITTER, a. a. O., 22ff.

12 F. HEITMÜLLER: Ein evangelisches Wort zur Lage, Hamburg 1948.

der Ursachen, die seiner Meinung nach zu der Katastrophe in Deutschland geführt haben, fragt er danach, wer für diese Entwicklung die Verantwortung zu übernehmen hat. Neben den gottfeindlichen Bewegungen, der liberalen Theologie und den Nationalsozialisten, die in schrecklicher Selbstüberhebung gelebt haben, nennt er aber auch die Christen. Dabei unterscheidet er nicht zwischen den verschiedenen Konfessionen. Obwohl es gerade auch in den Kirchen viele Menschen gegeben habe, die deutlich ihre Stimme gegen das Unrecht erhoben, können sich die Christen der Verantwortung nicht entziehen. Dabei hebt HEITMÜLLER aus der Gruppe der Christen noch einmal die Prediger des Evangeliums hervor. Gerade sie hätten viel deutlicher das Unrecht beim Namen nennen müssen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass für ihn die Verkündigung des Evangeliums eine starke gesellschaftliche Relevanz hat. „Wir hätten den ganzen Ratschluss Gottes im Evangelium von Jesus Christus im rückhaltlosen Freimut viel lauter verkündigen müssen, als wir es getan haben. Im Mißverständnis dessen, was Evangelium ist und wem wir es zu verkündigen haben, haben wir versäumt, das soziale Gewissen und das gesunde Rechtsempfinden unseres Volkes und seiner Obrigkeit zu wecken und zu schärfen. Wir hätten die grundstürzenden religiösen und rassischen Irrtümer des Nationalsozialismus und seinen satanisch-dämonischen Versuch zur Lösung der Judenfrage viel deutlicher und schärfer geißeln müssen, als es geschehen ist.“<sup>13</sup> An dieser Stelle wird zwar nicht explizit das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bedacht, doch es ist zu erkennen, dass HEITMÜLLER es für einen Irrtum hält, wenn das Evangelium nicht in die Öffentlichkeit gelangt und dabei nicht auch auf brennende aktuelle Fragen eingeht. Wenn es als eine Schuld zu bezeichnen ist, dass die Christen zu den Verbrechen während des sog. Dritten Reiches geschwiegen bzw. nicht lauter ihre Stimme erhoben haben, so wird damit klar, dass für HEITMÜLLER die Christen eine Verantwortung für das Geschehen in der Gesellschaft haben, in der sie leben. Ihr Schweigen sei ein Mißverständnis des Evangeliums. Weil die Christen hier einen verhängnisvollen Fehler begangen haben, stehen sie auch in der Gesamtverantwortung und können sich auch von der Gesamtschuld des deutschen Volkes nicht freisprechen.

Eine deutlich andere Linie vertritt WALTER NITSCH in seiner Schrift „Unsere Schuld und Buße“. Sie ist wahrscheinlich durch die Stuttgarter Schulderklärung und wohl auch durch die Äußerungen von HEITMÜLLER veranlasst, auch wenn NITSCH nicht ausdrücklich auf ihn Bezug nimmt. Der Aufforderung, ähnlich wie die Evangelische Kirche die Schuld in einer öffentlichen Erklärung zu bekennen, tritt er zuerst mit dem Hinweis auf Röm 13 entgegen. Die Obrigkeit sei von Gott eingesetzt, diese sei von den Christen zu bejahen und auch zu ertragen! In den weiteren Ausführungen fällt auf, dass NITSCH keineswegs leugnet, dass Menschen Schuld auf sich geladen haben. Aber die Frage nach der Schuld dürfe nicht veräußerlicht werden, d. h. Schuld könne nur der Einzelne vor Gott bringen und bei ihm Vergebung erlangen. Eine vor Menschen abgelegte Schulderklärung könne sogar dazu führen, dass nicht mehr im Angesicht Gottes um Vergebung gebeten werde. Im Blick auf das Verhältnis zwi-

<sup>13</sup> F. HEITMÜLLER: Zurück zu Gott, 15.

schen Kirche und Staat versucht NITSCH anhand von Schriftstellen nachzuweisen, dass wir keinen Hinweis darauf haben, dass sich die Gemeinden gegen den Staat stellen dürften. „Entsprechend dem Verhalten Jesu findet sich kein Beweis in der Schrift, daß Seine Gemeinde in ihrer Verkündigung irgendwelche Maßnahmen der Obrigkeit getadelt habe ...“<sup>14</sup> Obrigkeit sei nun einmal von Gott eingesetzt, und so müsse sie auch von den Christen angesehen werden. Das bedeutet für NITSCH sogar, dass die Gemeinde nicht das Recht hat, das Ansehen der staatlichen Gewalt durch öffentliche Kritik herab zu setzen. Eine solche Kritik könne vielleicht im Einzelfall geübt werden, aber man dürfe dieses nicht als „Bestandteil des christlichen Zeugnisses abverlangen“.<sup>15</sup> Dabei ist er sich sehr darüber im Klaren, dass Schweigen nicht mit Wegsehen gleichzusetzen ist. Es könne für die Christen sehr wohl zur Folge haben, dass sie im Staat wegen ihrer Überzeugungen zu leiden haben. Aber es sei und bleibe die primäre Aufgabe der Gemeinde, dass sie Menschen zum Glauben ruft.

In diesen Äußerungen wird deutlich, wie die Äußerungen des Paulus in Röm 13 verabsolutiert werden: Jede Obrigkeit ist von Gott eingesetzt, deswegen schulden ihr die Christen Gehorsam. Zugleich wird aber auch deutlich, dass das Leben in der Nachfolge und die Verkündigung des Evangeliums keine unmittelbare gesellschaftliche Relevanz haben.

## 2.2. Impulse durch verschiedene Artikel im „Gärtner“

Wie sehr die Frage nach der Schuld und nach dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche breitere Schichten in den Gemeinden bewegte, zeigen die ersten Nachkriegsausgaben des „Gärtners“. Nachdem dieser nach dem Verbot im Jahre 1941 zum ersten Mal am 6. Juli 1947 wieder erscheinen konnte, wurde eine ganze Reihe von Artikeln veröffentlicht, die sich neben der Schuldfrage auch grundlegend mit dem Verhältnis von Gemeinde und Staat auseinandersetzen. Einer der Auslöser dieser Debatte war ein Bericht des Predigers OTTO BAMBERGER, der in britischer Kriegsgefangenschaft eine Begegnung mit EBERHARD BETHGE hatte. Dieser hatte vor deutschen Soldaten einen Vortrag über DIETRICH BONHOEFFER und dessen Beteiligung am Widerstand gehalten.<sup>16</sup> In diesem Zusammenhang sprach man auch über Röm 13 und die Frage, ob ein Christ das Recht zum Widerstand habe oder nicht. BAMBERGER lehnte die Konsequenzen, die BONHOEFFER für sich gezogen hat, deutlich ab. Er deutet in seinem Bericht an, dass sich hinter der Frage nach Röm 13 ein grundsätzliches hermeneutisches Problem verbirgt. Seiner Meinung nach könne man so nicht mit dem Wort Gottes umgehen. Sähe man ein Recht zum Widerstand, so würde man dem klaren Wort des Paulus nur bedingte Bedeutung beimessen. „Abgesehen davon, daß jene Absicht gerade einem Paulus und seinem Erleben (Nero!) gegenüber sehr wenig überzeugend ist, – wo bleibt für uns (jetzt ganz grundsätzlich gesehen) das

14 W. NITSCH: Unsere Schuld und Buße, 12.

15 A. a. O., 19.

16 O. BAMBERGER: Zur Frage der Gesamtschuld und zu Römer 13, in: Der Gärtner 50 (1947), 145f.

*Gültige* [Hervorhebung im Original]? Soll jetzt auch das Schriftwort in die Relativitätstheorie abrutschen?<sup>17</sup> Hier kommt die Überzeugung zum Ausdruck, dass ein anderes Verständnis von Röm 13 dem Wesen der Heiligen Schrift nicht angemessen sei. BAMBERGER hat den Eindruck, dass nun der Zweck die Mittel heilige. Auch die Erfahrungen während des Dritten Reiches könnten die doch offenbar klaren Weisungen des Apostels nicht aufheben. In diesem Beitrag lässt sich beobachten, wie eng die Fragestellungen zusammenhängen: In welcher Weise kann man angemessen von der Schuld der Deutschen und insbesondere von der Schuld der Christen reden? Wie haben wir Röm 13 zu verstehen, und müssten wir uns nicht auch den grundlegenden hermeneutischen Fragen zuwenden?

In der folgenden Ausgabe des „Gärtners“ wurden dann die oben bereits erwähnten Beiträge von STRATHMANN und STAUFFER veröffentlicht. Dabei handelte es sich zum einen um einen Nachdruck eines Beitrages aus einer anderen Zeitschrift. Der Artikel von STAUFFER ist eigentlich ein bearbeiteter Nachdruck (mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfassers) eines Abschnittes seiner „Theologie“. Damit wird auch deutlich, dass die angestoßene Diskussion im Bund nun weitergeführt und vertieft werden soll.

An dieser Stelle ist besonders auf den Artikel von STRATHMANN hinzuweisen. Er lässt in seinen Ausführungen zunächst keinen Zweifel daran aufkommen, dass Paulus sich seiner damaligen Situation im Römischen Reich bewusst war. Der Apostel habe sich auch keine Illusionen über die Herrscher gemacht. Doch die Aufforderung zum Gehorsam der Obrigkeit gegenüber müsse man mit den Versen 7-10 aus Röm 13 zusammen sehen. Der Verweis auf das Liebesgebot sei ein „Generalschlüssel“, um auch die anderen Ausführungen zu verstehen. So könne es unter Umständen eben die Nächstenliebe gebieten, sich gegen den Staat zu stellen. Damit habe auch die Liebe zum Nächsten eine ganz starke politische Seite, die man nicht aus den Augen verlieren dürfe.

Dass diese Meinung nicht der der Schriftleitung des „Gärtners“ entsprach, zeigt sich daran, dass sie unmittelbar im Anschluss an den Artikel ihre Bedenken formuliert: „Wir haben dem Verfasser unsere Bedenken geäußert, wenn er zu dem Schluss kommt, daß unter Umständen Römer 13 durch das Gebot der Liebe außer Kurs gesetzt werden müsse, denn mit solchem Berechtigungsschein in falschen Händen könnte Mißbrauch getrieben werden. Schließlich geht es nicht an, daß ein klares Schriftwort ausgehandelt wird gegen eine Empfindung des Herzens.“<sup>18</sup> Interessant ist an dem ganzen – doch recht außergewöhnlichen – Vorgang vor allem, dass ein Artikel abgedruckt wird, gegen dessen zentrale Aussagen zugleich erhebliche Bedenken formuliert werden. Das kann doch nur bedeuten, dass die Verantwortlichen (hier ist besonders an WILHELM WÖHRLE zu denken) wirklich an einer Klärung der Positionen interessiert waren. Das wird dadurch unterstrichen, dass man auch Teile des Antwortbriefes von H. STRATHMANN abdruckt. Dort heißt es am Ende: „Es handelt sich demnach nicht darum, die Autorität des Bibelwortes ‚auszuhandeln gegen Empfin-

17 A. a. O., 146.

18 H. STRATHMANN: Jedermann sei untertan der Obrigkeit, a. a. O., 246.

dungen des Herzens, sondern wirklich darum, es gegen Mißbrauch zu schützen, der immer droht, wenn man das Einzelwort mechanisch, herausgelöst aus dem Ganzen des Neuen Testaments, handhabt. Alle Auslegung muß biblisch-theologisch fundamentiert und ausgerichtet sein. Sonst entsteht Unheil. Denken Sie an TOLSTOI!<sup>19</sup>

Hier wird es deutlich auf den Punkt gebracht. Wenn die Aufforderung zum Gehorsam mit dem Liebesgebot verbunden wird, so ist dies nicht Ausdruck davon, dass man die Autorität des Wortes Gottes anzweifelt und die Erfahrung der Katastrophe des sog. Dritten Reiches zum Maßstab der Auslegung von Röm 13 macht. Im Gegenteil, es ist Ausdruck gründlichen Nachdenkens und biblisch-theologisch verantwortet. Wer hingegen an dem Wortlaut festhält, dass man der Obrigkeit Gehorsam schuldet, der muss sich fragen lassen, ob seine Hermeneutik dem Wort Gottes angemessen ist. An den unterschiedlichen Äußerungen der Schriftleitung und STRATHMANNs werden deutliche Differenzen im Schriftverständnis erkennbar. Es ist m. E. sehr mutig, wenn diese Fragen einem breiteren Publikum zugemutet werden, damit es sich ebenfalls damit auseinandersetzen kann.

Grundlegende Bedeutung kommt einem weiteren Beitrag von OTTO WEBER zu. WEBER, der durch seine Eltern die Freie evangelische Gemeinde Köln-Mülheim kennen lernte<sup>20</sup>, wurde eingeladen, in der Bunderratssitzung im März 1948 zu dem Thema „Gemeinde Jesu und der Staat“ zu referieren. Dieses Referat wurde dann im „Gärtner“ veröffentlicht. Es war zugleich die Grundlage für eine längere Diskussion im Bund Freier evangelischer Gemeinden. Gleich zu Anfang seiner Ausführungen macht der Verfasser deutlich, dass man sich bei allen Überlegungen nicht nur auf Röm 13 beschränken dürfe. Es gelte, auch die anderen Aussagen zum Verhältnis der Gemeinde zum Staat zu beachten, wie z. B. Offb 13 und die verschiedenen Stellen im 1. Petrusbrief. Gerade die Stellen Röm 13 und Offb 13 ließen eine deutliche Spannung erkennen, die man eben nicht auflösen dürfe. WEBER erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Verkündigung der Königsherrschaft Gottes eindeutig politisch sei. Die Auseinandersetzung mit dem Staat sei nicht zu vermeiden gewesen, auch wenn diese zur Zeit des Neuen Testaments noch nicht zu erkennen war. Am Schluss seiner Ausführungen legt WEBER dar, welche Konsequenzen zu ziehen sind. Röm 13 sei nicht als eine „moralische Vorschrift“ zu lesen. Der Aufruf, dem Staat gehorsam zu sein, dürfe nicht so verstanden werden, als ob grundsätzlich allen Anweisungen des Staates Folge zu leisten sei, denn einen unbedingten Gehorsam könne es in diesem Zusammenhang nicht geben. Bei bestimmten Vorgängen im Staat könnten sich die Christen sogar zum Widerspruch oder gar Widerstand genötigt sehen. Christen seien doch „mitverantwortliche Bürger des Staates“.

Mit diesem Referat, das vor einem wichtigen Entscheidungsgremium des Bundes Freier evangelischer Gemeinden gehalten wurde, mussten sich nun die Verantwortlichen auseinandersetzen. In welchem Verhältnis zum Staat sah man die Gemein-

19 A. a. O., 246f.

20 Vgl. dazu jetzt: V. VON BÜLOW: OTTO WEBER (1902-1966) – Reformierter Theologe und Kirchenpolitiker, Göttingen 1999, 31f. Auch wenn die Ausführungen recht knapp sind, lassen sie doch erkennen, dass WEBER einen recht guten Einblick in die Freien evangelischen Gemeinden hatte.

den? Konnte man von einer politischen Aufgabe der Gemeinde sprechen? Welche Auswirkungen hatte dann ein solches Verständnis, wenn man die eigene Geschichte im sog. Dritten Reich vor Augen hatte?

### 2.3. Erkennbare Positionen am Ende der 1940er Jahre

Ende Mai 1948 kam es vor der Bundeskonferenz zu einem längeren Gespräch zwischen einigen Predigern und Ältesten. Grundlage war vor allem der Vortrag von OTTO WEBER. Während dieser Zusammenkunft wurden deutlich unterschiedliche Meinungen erkennbar.

Die eine Position ist vor allem mit der Person HEINRICH WIESEMANN verbunden. Er kommt im Blick auf die Schuldfrage zu dem Schluss, dass er sich selbst keiner Schuld bewusst ist. Bevor man diese Position kritisiert, muss man sich allerdings vor Augen halten, dass er sehr wohl um die Verbrechen wusste, die im sog. Dritten Reich geschehen sind. Das wird von ihm weder geleugnet noch verharmlost. Was ihn aber bewegt, ist die Frage, ob er seinem Auftrag, den er vom Neuen Testament her sieht, treu geblieben ist, oder ob er an dieser Stelle schuldig geworden ist. Aufschlussreich ist an dieser Stelle eine Äußerung, die gegen Ende des Gespräches fällt: „Ich habe über Einzelheiten nicht geredet. Ich will nicht sagen, daß ich nicht schuldig wäre, aber es geht hier ums Prinzip. Da muß ich für mich immer wieder sagen: Ich fühle mich nicht schuldig! Ich habe klipp und klar das Evangelium verkündigt, ich habe den Herrn Herr geheißt. Ich frage die Solinger Gemeinde: ‚Habe ich das Evangelium verkündigt oder nicht?‘ Mein Gewissen verklagt mich nicht. Ich fühle mich in meinem Weg nicht schuldig.“<sup>21</sup> Hier wird m. E. folgendes deutlich. WIESEMANN wehrt sich deutlich gegen die Auffassung, die Gemeinde Jesu habe irgendeinen politischen Auftrag. Sie soll das Evangelium von der Rettung in Jesus Christus verkündigen, sie soll Menschen zum Glauben einladen und Christus als ihren Herrn bezeugen. Wenn es an diesen Punkten von der Seite des Staates zu Eingriffen oder Behinderungen kommen sollte, so wäre Einspruch oder Protest gerechtfertigt, ansonsten schulden die Christen der Obrigkeit Gehorsam. Zu weitergehenden Stellungnahmen hat die Gemeinde Jesu keine Legitimation. Staat und Kirche sind deutlich voneinander zu trennen. Da nach der Auffassung WIESEMANNs viele Gemeinden und Prediger während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihrem Auftrag treu geblieben sind, könne man an dieser Stelle auch nicht von Schuld sprechen. Bei ihm (und auch anderen) ist die Frage der Verhältnisbestimmung Staat – Kirche nicht von der Frage nach der Schuld zu trennen.

Eine andere Sicht der Dinge ist vor allem bei FRIEDRICH HEITMÜLLER zu finden, der – wie oben bereits dargelegt – davon überzeugt war, dass viele Christen und besonders die Prediger im sog. Dritten Reich schuldig geworden sind. In seinen Äußerungen zeigt sich, dass er eine andere Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat vornimmt. Man könne keine strikte Trennung vornehmen, da die Christen doch in

21 H. A. RITTER, a. a. O., 21f.

der Gesellschaft leben und auch wahrnehmen, dass von seiten des Staates gegen Gottes Gebote verstoßen wird. Dazu könne man nicht schweigen, gerade da nicht, wo das Leben von Menschen in Gefahr ist. Es ist auffällig, dass HEITMÜLLER als einer der wenigen Verantwortlichen im Bund Freier evangelischer Gemeinden öffentlich den Mord an den Juden immer wieder als besondere Greuelthat (neben vielen anderen) heraushebt und so die Mitschuld auch an diesem Verbrechen betont. Auch bei ihm zeigt sich, dass die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche Auswirkungen auf die Schuldfrage hat. Denn obwohl nur ganz wenige Christen aktiv in die Verbrechen des Dritten Reiches verwickelt waren, sind sie doch nicht ihrer Verantwortung gerecht geworden; denn Verkündigung des Evangeliums heißt auch, dass der Wille Gottes (und damit auch die Gebote Gottes) den Verantwortlichen im Staat zu Gehör gebracht werden müssen. Wenn diese dann die Gebote missachten, so haben die Christen ihren Widerspruch anzumelden.

Es sei an dieser Stelle noch einmal auf die am Anfang genannte Ausführung („Ein evangelisches Wort zur Lage“) von HEITMÜLLER verwiesen, wo er sich grundsätzlich mit dem Verhältnis von Staat und Kirche beschäftigt. Er nimmt darin einige Anliegen reformierter Theologie auf. Der Staat sei keine Schöpfungs-, sondern eine Erhaltungsordnung Gottes und immer auch mit seinem Handeln Gott verantwortlich. Grundsätzlich gelte es auch, die Königsherrschaft Jesu Christi gegenüber allen Menschen und damit auch den Verantwortlichen in der Obrigkeit zu proklamieren. „Wenn sie diesen Auftrag aus Mangel an Erkenntnis oder infolge Schwäche ihres Glaubens und Unzulänglichkeit ihrer Liebe nicht erfüllt, dann können der Staat und seine Obrigkeit nicht wissen, was sie nach Gottes Willen sind und sein sollen, nämlich ‚Diakon‘ und ‚Liturg‘ Gottes.“<sup>22</sup> Es dürfe keine Aufteilung dergestalt geben, dass der Obrigkeit der ganze weltliche Bereich zustehe, während die Kirche für die Seelen und das Jenseits zuständig sei.<sup>23</sup> Aus diesem Ansatz folgt für HEITMÜLLER, dass die Christen zwar der Obrigkeit Gehorsam schulden, doch dieser Gehorsam habe dann zu enden, wenn u. a. die Gottes- und Menschenrechte mit Füßen getreten werden. Ausführlich geht er auch auf die Problematik des Kriegsdienstes für Christen ein. Aufgrund der Erfahrungen im sog. Dritten Reich und des Verhältnisses von Staat und Kirche müsse es möglich sein, dass ein Christ aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigere.<sup>24</sup> In dieser Schrift wird versucht, auf dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen mit einem Unrechtsregime einen neuen Ansatz einer Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche zu formulieren. Zugleich sollen auch die Lini-

22 F. HEITMÜLLER: Ein evangelisches Wort zur Lage, 15.

23 A. a. O., 18.

24 A. a. O., 32: „Zu welchem Resultat dieses Ringen um das rechte Verständnis des Verhältnisses der Gemeinde Jesu zum Krieg auch führen mag, so scheint mir eines schon heute gewiß zu sein, nämlich, daß im Lebensraum der Gemeinde Jesu die Stimmen derer zur Ordnung gerufen werden, die die Jünger Jesu auch heute noch mit der Berufung auf das neutestamentliche Schriftzeugnis und das urchristliche Vorbild zu jenem uneingeschränkten Untertan- und Gehorsamsein verpflichten wollen, das den blutigen Kriegsdienst mit allen seinen Konsequenzen in sich schließt. Zum mindesten muß es jedem Christen freistehen, auf Grund seines an Gott gebundenen Gewissens zu entscheiden, ob er Kriegsdienst leisten will oder nicht.“

en für das alltägliche Leben ausgezogen werden. Wenn ich recht sehe, so sind seine Anregungen nicht weiter aufgenommen worden.

Im Zuge dieses Gespräches im Mai 1948 zeigt sich dann aber auch, dass (auf jeden Fall im Hintergrund) weitere hermeneutische Fragen anstehen und geklärt werden müssten. Die Vertreter der Meinung, die Gemeinden hätten keinen politischen Auftrag, weisen immer wieder darauf hin, dass man an der Deutlichkeit der Worte von Röm 13 nicht zweifeln könne. „Staat ist eine Gottesordnung für die Menschen ... Die Worte in Römer 13 sind sehr klar ... Darüber kann es keine geteilte Meinung geben ... Ich für meine Person muß es ablehnen, politisch zu sein (HEINRICH WIESEMANN).“<sup>25</sup> In ähnlicher Weise äußert sich auch der damalige Bundesgeschäftsführer MOSNER in einer längeren Antwort auf einen Brief HEITMÜLLERS: „Nach meiner Erkenntnis kann an diesen Sätzen überhaupt nicht gerüttelt werden [gemeint ist Röm 13]. Dies ist übrigens – soweit ich zu sehen vermag – erst jetzt in der Zeit des Nationalsozialismus ... geschehen ... Wer an diesem Satz rüttelt, der öffnet m. E. der Willkür und dem Chaos Tür und Tor.“<sup>26</sup> MOSNER reagiert damit auf die Ausführungen von OTTO WEBER, die ihn nicht überzeugt haben. Seine Ablehnung scheint aber doch vor allem daraus zu resultieren, dass er einen solchen Umgang mit der Schrift nicht nachvollziehen und nicht gutheißen kann. Folge man WEBER (und damit sicherlich auch den Äußerungen STRATHMANNs und STAUFFERS, die ja durch den „Gärtner“ in die Öffentlichkeit Freier evangelischer Gemeinden hineinkamen), so verlöre man jeden Halt – anders kann man die Worte „Chaos“ und „Willkür“ nicht verstehen. Es ist das Schriftverständnis, welches MOSNER hier kritisiert. Doch darüber wird nicht explizit gesprochen, und es gerät auch nicht in den Blick, ob das eigene Verständnis von den geschichtlichen Erfahrungen her noch einmal zu hinterfragen wäre.

Wie bereits oben erwähnt, brachen die Gespräche an dieser Stelle nahezu völlig ab. Die Schuldfrage geriet mehr und mehr aus dem Blick und wurde eigentlich nur zu besonderen Gedenktagen aufgeworfen. Welche Stellung die einzelnen Christen und die Gemeinden dem Staat und der Gesellschaft gegenüber einnehmen, wurde über weite Strecken hinweg nicht bedacht. Eine nicht reflektierte und meist ablehnende Haltung politischen und gesellschaftlichen Fragen gegenüber ist in „unseren Gemeinden“ aber bis heute feststellbar.

### 3. Gedankenanstöße

Es kann in einem kleinen „Werkstattbericht“ nicht darum gehen, die damals geführte Diskussion in allen Einzelheiten nachzuzeichnen. Auch aus diesem und vielen anderen Gründen ist eine Bewertung der Positionen nicht möglich. Es lassen sich aber dennoch einige Gedankenanstöße formulieren, die eine weitere (und damit sicherlich auch gründlichere) Beschäftigung mit diesem Abschnitt unserer Geschichte sinnvoll erscheinen lassen.

25 H. A. RITTER: a. a. O., 16.

26 A. a. O., 29.

- So wichtig es ist, die Frage nach der Schuld zu stellen, so notwendig ist es auch, dieses Problem nicht isoliert zu betrachten.
- Es ist auch danach zu fragen, wie das Verhältnis von Staat und Kirche damals bestimmt wurde und wie das damalige Verständnis das Verhalten und das Denken der Menschen damals beeinflusst hat.
- Inwieweit hat ein bestimmtes Schriftverständnis auch zu einem bestimmten Handeln geführt, sowohl zur Zeit des sog. Dritten Reiches als auch danach?
- Die Diskussion ist damals nicht zu Ende geführt worden. Kann es sein, dass ein solcher „Abbruch“ die Geschichte des Bundes Freier evangelischer Gemeinden tiefer beeinflusst hat, als es zunächst den Anschein haben mag?
- Ist es notwendig (und überhaupt möglich), den Faden von damals neu aufzugreifen und sich erneut dieser Diskussion zu stellen? Inwieweit ist es notwendig, an Hand des Neuen Testaments das Verhältnis zwischen Staat und Kirche neu zu bestimmen? Wie politisch kann oder sogar muss eine Gemeinde heute sein? Was meint das Neue Testament, was meinen wir, wenn wir das Evangelium verkündigen?

*Dozent Michael Schröder*

*Theologisches Seminar Ewersbach (BFeG)*

*Jahnstraße 49*

*35716 Dietzhölztal*